

Satzung der Stadt Bornheim betr. örtliche Bauvorschriften über die Beschaffenheit und Größe von Kinderspielplätzen im Gebiet der Stadt Bornheim vom 30.11.2001

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 29.11.2001 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439/SGV. NRW. 2129) folgende Satzung der Stadt Bornheim betr. örtliche Bauvorschriften über die Beschaffenheit und Größe von Kinderspielplätzen im Gebiet der Stadt Bornheim beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 9 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstückes geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 5 der BauO NRW entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder benötigt werden.

§ 2

Größe der Spielplätze

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für die ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. solche für Einzelpersonen (Einkanwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen), bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
- (2) Die nutzbare Spielfläche muss mindestens 25 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 qm.

§ 3

Lage der Spielplätze

- (1) Die Spielplätze sind so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der betroffenen Grundstücke einsehbar sind. Sie dürfen nicht anderen Zwecken dienen (Wäschetrockenplatz usw.). Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m, jedoch nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.

- (2) Spielplätze und ihre Zugänge sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter, so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren mit und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze gesperrt sein.

§ 4

Beschaffenheit

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Oberfläche auch nach Regenfällen benutzbar bleibt. Mindestens 1/5 der Oberfläche ist als Sandspielfläche herzurichten.
- (2) Spielplätze sollen mit mindestens 3 ortsfesten Sitzgelegenheiten oder einer Bank ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als 5 Wohnungen erhöht sich die Mindestzahl für je 3 weitere Wohnungen um eine Sitzgelegenheit.
- (3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.

Bei der Mindestgröße von 25 qm ist wenigstens ein Spielgerät aufzustellen.

Für jeweils 20 qm weitere nutzbare Spielfläche ist ein zusätzliches Spielgerät zu installieren. Hierzu muss ein Gestaltungsplan des Spielplatzes vor Erteilung der Baugenehmigung vorgelegt und genehmigt werden.

- (4) Spielplätze von mehr als 100 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestfläche der Spielplätze nach § 2 dieser Satzung nicht einschränken und keine Gefahr für Kinder darstellen.

§ 5

Erhaltung

- (1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind vom Hauseigentümer/von der Hauseigentümerin in benutzbarem Zustand zu erhalten. Insbesondere ist der Spielsand von ihm/ihr nach Bedarf zu ergänzen und auszuwechseln, mindestens aber einmal im Jahr.
- (2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften der §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 2 und 4 Abs. 4 dieser Satzung können in Kerngebieten Ausnahmen gewährt werden, wenn dies wegen der vorhandenen Bebauung oder wegen der Lage oder Form der Grundstücke zur

Vermeidung einer besonderen Härte geboten ist. Die Anforderungen nach dieser Satzung an Größe und Beschaffenheit eines Kinderspielplatzes dürfen jedoch nicht um mehr als 50 % unterschritten werden.

- (2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen nach den §§ 2 und 4 dieser Satzung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eingeschränkt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 bzw. nach § 6 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften des § 3 Abs. 1 und des § 4 bzw. der nach § 6 festgesetzten Ausnahme oder Einschränkung anlegt oder herrichtet,
3. oder seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 5 Abs. 1 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. entgegen § 5 Abs. 2 ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW.

§ 8

Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bornheim betr. örtliche Bauvorschriften für das Gebiet der Stadt Bornheim über die Beschaffenheit und Größe von Kinderspielplätzen vom 07.08.1987 außer Kraft.

In Kraft seit 01.01.2002, s. Amtsblatt Nr. 23 / 2001